



## Merkblatt – 1. Januar 2022

---

# Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung

## Allgemeines

Wer fossile Brennstoffe einkauft, bezahlt automatisch die CO<sub>2</sub>-Abgabe (Abgabe). Personen (Begünstigte) welche Brennstoffe nicht energetisch nutzen, können sich die bezahlte Abgabe auf Gesuch hin rückerstatten lassen. Als „nicht energetische Nutzung“ gelten technische Verwendungen wie z. B. Reinigung, Schmierung, die Beimischung als Zusatzmittel in der Pharmazie, Aufkohlen von Stahl, Filterzwecke. Ebenso fallen darunter Brennstoffe, die zum Antrieb von stationären Stromerzeugern (Generatoren) verwendet werden. Sobald Brennstoffe in Energie umgewandelt werden (z. B. durch Verbrennung) gelten sie als energetisch verwendet.

Grundsätzlich erfolgt die Rückerstattung für die effektiv verbrauchte Brennstoffmenge. Sofern aufgrund der betrieblichen Verhältnisse beim Gesuchsteller keine Zweifel am nicht energetischen Verwendungszweck bestehen, kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Rückerstattung aufgrund der eingekauften Menge gewähren. Wer von dieser Erleichterung Gebrauch machen will, muss gegenüber dem BAZG im Rahmen der Gesuchstellung bestätigen, dass die Brennstoffe ausschliesslich nicht energetisch genutzt werden.

Biogene Brennstoffe und biogene Anteile an Brennstoffgemischen unterliegen nicht der Abgabe. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe und sie müssen von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden. Wird mit der Abgabe belastetes, virtuell über das Gasnetz importiertes „Biogas“ eingesetzt, so kann die Rückerstattung der Abgabe beantragt werden, wenn die Art, Herkunft und Menge klar aus den Rechnungen des Brennstofflieferanten hervorgeht.<sup>1</sup>

## Begünstigte

Ein Gesuch um Rückerstattung einreichen können:

- Personen, die nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben (Art. 32c CO<sub>2</sub>-Gesetz);
- Personen, welche eine [Verwendungsverpflichtung](#) zur Verwendung von Brennstoffen (z. B. Heizöl extraleicht) für stationäre Stromerzeugungsanlagen haben.

## Aufzeichnungen bei der Rückerstattung nach dem effektiven Verbrauch

Erfolgt die Rückerstattung für die effektiv verbrauchten, nicht energetisch genutzten Brennstoffe, muss deren Menge nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe zu führen. Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen.

## Gesuch

Die Begünstigten müssen das Gesuch (Form. 47.52) beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

---

<sup>1</sup> Im Ausland eingespeistes Biogas gelangt infolge der Druckeigenschaften im Gasnetz nicht in die Schweiz. Folglich wird physisch Erdgas importiert welches der CO<sub>2</sub>-Abgabe unterliegt.

Für Brennstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs nicht energetisch genutzt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem das Gesuch beim BAZG eingeht.

Die Brennstoffverbräuche innerhalb der Gesuchsperiode sind getrennt nach Brennstoffart und Abgabesatz in den Zusammenstellungen der Brennstoffverbräuche (Form. 47.41) aufzuführen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch firmeneigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Für die Umrechnung der fakturierten Masseinheit der Brennstoffe in die im Gesuch verlangten Masseinheiten ist auf der Internetseite des BAZG<sup>2</sup> eine Umrechnungshilfe (Excel-Tabelle) aufgeschaltet.

Das BAZG kann weitere Nachweise, insbesondere die Rechnungen oder Veranlagungsverfügungen Einfuhr über die bezahlten CO<sub>2</sub>-Abgaben verlangen, soweit diese für die Rückerstattung benötigt werden.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

### **Berechnung und Auszahlung**

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Brennstoffmenge und des für den entsprechenden Brennstoff im Anhang 11 der CO<sub>2</sub>-Verordnung festgelegten Abgabesatzes berechnet.

Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

### **Unternehmensprüfungen**

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz geahndet.

### **Rechtsgrundlagen**

[Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen \(CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71\)](#)

[Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen \(CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711\)](#)

### **Auskünfte**

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: [var@bazg.admin.ch](mailto:var@bazg.admin.ch)).

---

<sup>2</sup> [www.zoll.ch](http://www.zoll.ch) → Themen → Steuern und Abgaben → [Lenkungsabgabe auf CO<sub>2</sub>](#)